

6. Epistolar

Brief von Christian Friedrich von Kraut an August Hermann Francke.

Kraut, Christian Friedrich

Berlin, 27.08.1712

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

lange unter von den Kindern am Leben. Es soll
auch das Abgessen. Für die Hauptkündigung allemal, selbst
einrichten. Weil auch bei dieser Sache 3 Gulden gleich
für den Ankauf des 2ten Gartens Kauf haben, und
verkauft werden können, so sollte ich vor billig, wenn
wir die neuen Kinder und Abgessen, selbst, selbst von
Gut und die Garten von die ausgelagert werden, dann
wird die Frau Kaufmann mit dem H. Oberdienten
Lohn zu überlegen stehen, fürwahr will, in so dem
weist der allerhöch. Erben, gefasst, der igeige Fünftel
wird ohne den 2ten abgekauft, dann ungeachtet, dann
versucht, demnach. Für die 40 Gulden
geben, wie da mir dann abbreit verfahren, da
soll auch gegen Abrechnung dieser das Fünftel verfallen
Fünftel von Ostern 1711 bis Ostern 1712 von der
Abgessen selbst gegen der Abrechnung nicht allein
sondern auch in dem Fünftel weiter begeben.

Da ich weiß das diese Testament von 2 gl. und
also aber von 6 gl. durch H. von Karstens Fünftel zu
verleihen ist, und richtig abgerechnet werden von
so wäre auch für die 40 Gulden so auch der Fünftel
Lohn der dann und wenn der neue
Testament, dann auch die ganze Fünftel, so wird die

Gewissen, mit and gütlichen
Muthen, Soll der Frau ihre Ehre und
Ruhm geben wollen. Hochbeide wir abwig

Minist. Professoren Frau Professoris

Dienstadtigsten Herrn Herrn
C. F. Kraut.

Berlin d. 27. Aug.
1772